



Gewerbsteuerzahlungen infolge der Corona-Epidemie

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bietet Unternehmen, die wirtschaftlich von den Auswirkungen der Corona-Epidemie betroffen sind, zur Aufrechterhaltung ihrer Liquidität folgende Entlastungen im Bereich der Gewerbesteuer an:

1. Senkung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2020

Zur Anpassung der Vorauszahlungen an die derzeitige Ertragslage der Unternehmen kann ein Antrag auf Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen direkt bei der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale gestellt werden. Dazu verwenden Sie bitte den anhängenden Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen ab dem 15.05.2020.

Wir werden die eingehenden Anträge zeitnah bis zur Fälligkeit bearbeiten. Kontaktdaten Steueramt: Telefon 09771 9106-211, Telefax 09771 9106-209, E-Mail steueramt@bad-neustadt.de.

2. Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung

Dies betrifft Gewerbesteuerforderungen, die bereits fällig waren bzw. in Kürze fällig werden und infolge von Liquiditätsengpässen aufgrund der Corona-Epidemie nicht fristgerecht gezahlt werden konnten bzw. können. Ein Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung kann schriftlich, aber formlos an die

Stadt Bad Neustadt a. d. Saale, Stadtkasse, Rathausgasse 2,
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

gestellt werden unter Angabe des Grundes des Liquiditätsengpasses und der Dauer des gewünschten Zahlungsaufschubes sowie ggf. eines möglichen Zahlungsplanes (1. Ratentermin, Höhe der monatlichen Raten). Kontaktdaten Stadtkasse: Telefon 09771 9106-220, Telefax 09771 9106-209, E-Mail kasse@bad-neustadt.de.

Wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Epidemie sind insbesondere der Rückgang von Umsätzen u. a. infolge einer staatlich angeordneten Reduzierung der Öffnungszeiten, von Stornierungen der Auftragsbuchungen durch Absagen von Veranstaltungen aller Art bzw. durch Reisebeschränkungen oder eine Senkung der Produktion durch den Rückgang von Eingangsaufträgen.

Die Festsetzung von Gewerbesteuernachzahlungen, die sich infolge von Veranlagungen der Gewerbesteuermessbescheide für das Jahr 2019 ergeben würden, werden wir von Amts wegen bis auf weiteres nicht durchführen, da aufgrund der Karrenzzeit bis zum 01.04.2021 in diesen Fällen keine Problematik mit der Verzinsung nach § 233a Abgabenordnung besteht.

Gewerbesteuernachzahlungen für Jahre bis einschließlich 2018 werden wir weiterhin möglichst zeitnah veranlagern, um die jeweiligen Zinsläufe im Interesse der Steuerpflichtigen zu unterbrechen. In diesen Fällen können nach dem Erhalt der Gewerbesteuerbescheide bei Bedarf Anträge auf Aussetzung der Vollstreckung nach Punkt 2 gestellt werden.

Gewerbesteuererstattungen werden ebenfalls möglichst zeitnah veranlagt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder schriftlich zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
Finanzverwaltung
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Anlage:

Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen ab dem 15.05.2020



Stadt Bad Neustadt a. d. Saale
Finanzverwaltung - Steueramt
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Ihr persönlicher Kontakt zum Steueramt:
Tel.: 09771 9106-211, Fax: 09771 9106-209
E-Mail: steueramt@bad-neustadt.de
Dienstgebäude städtische Finanzverwaltung:
Alte Pfarrgasse 3 (Bildhäuser Hof)
2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 304

**Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen ab dem 15.05.2020
aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die Corona-Epidemie**

1) Durch erhebliche Umsatzeinbußen infolge

- einer staatlich angeordneten Reduzierung der geschäftlichen Öffnungszeiten,
 von Auftragsstornierungen durch die Absage von Veranstaltungen bzw. Reisebeschränkungen,
 einer Senkung der Produktion durch den Rückgang von Eingangsaufträgen,

sind wir wirtschaftlich von den Auswirkungen der Corona-Epidemie betroffen und stellen folgenden
Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2020 ab Fälligkeit 15. Mai 2020.

2) Daten zum Gewerbesteuerpflichtigen

Name: _____

Anschrift: _____

Betriebsstätte: _____
(falls abweichend von der Firmenanschrift)

Steuernummer: _____ / _____ / _____; Finanzamt: _____

3) Gewerbesteuer-Vorauszahlung

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2020 sollen ab der Fälligkeit 15. Mai 2020 auf einen

vierteljährlichen Gewersteuerbetrag in Höhe von _____ € angepasst werden.

4) Kontaktdaten für Rückfragen

Rückfragen bzw. Sachverhaltsklärungen können mit

Ansprechpartner/-in: _____

Telefonnummer: _____

vorgenommen werden.

5) Hinweise:

Bei der späteren Festsetzung der Gewerbesteuer für das Jahr 2020 werden die geleisteten Vorauszahlungen angerechnet. Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag kann eine Gewerbesteuernachzahlung zur Folge haben. Nachzahlungen, die nach dem Ablauf der Karrenzzeit von 15 Monaten, d. h. nach dem 01.04.2022, festgesetzt werden, sind nach § 233a Abgabenordnung zu verzinsen.

Sie können bei neuen Erkenntnissen bzw. einer Erholung der wirtschaftlichen Lage jederzeit einen erneuten Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen stellen, um in Folgejahren bei der Gewerbesteuerfestsetzung eine hohe Nachzahlung ggf. mit Zinsbelastung zu vermeiden.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Folgejahr 2021 werden, sofern keine anderen Erkenntnisse vorliegen, analog zu den Vorauszahlungen für das Jahr 2020 festgesetzt.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Richtigkeit der getätigten Angaben wird bestätigt *):

Datum und Unterschrift des Gewerbesteuerpflichtigen

*)

- Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen auf unserer Internetseite www.bad-neustadt.de/Bürger&Politik/Verwaltung/Ämter/Steueramt.
- Unrichtige Angaben können ggf. Sanktionen nach §§ 370, 378 Abgabenordnung zur Folge haben.